

Liebe Unternehmerinnen,
liebe Unternehmer,

wir erhielten vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine Klarstellung zum Thema Überprüfung des Führerscheins im Bereich KFZ-Verleih.

Gem. § 103 Abs. 1 Z 3 lit.a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung besitzen. D.h. der Zulassungsbesitzer muss sich überzeugen, ob die Person, der er sein Fahrzeug zum Lenken überlässt, die erforderliche Lenkberechtigung besitzt.

Die höchstgerichtliche Judikatur stellt klar, dass ein Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, von seinen Bediensteten vor jeder Fahrt die Vorweisung des Führerscheins zu verlangen, sofern nicht konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Die WKÖ hat beim BMVIT angefragt, ob diese Rechtsansicht auch auf den gewerblichen KFZ-Verleih angewendet werden kann (dass also eine einmalige Prüfung der erforderlichen Lenkberechtigung durch den Zulassungsbesitzer vor der ersten KFZ-Überlassung ausreichend ist), wenn vertraglich festgelegt ist, dass bei Entzug der Lenkberechtigung eine Verständigung des Zulassungsbesitzers erfolgen muss. Dies ist insbesondere in jenen Fällen relevant, in denen die KFZ-Übergabe nicht am Geschäftsort des Zulassungsbesitzers erfolgt oder bei denen z.B. aufgrund eines Rahmenvertrags mit dem Arbeitgeber nicht zwangsläufig ein Kontakt mit dem jeweiligen Lenker stattfindet.

Gerne stellen wir Ihnen hier das Schreiben des Bundesministeriums zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KommR Michael Gräfner, Obmann
Mag. Robert Riedl, Geschäftsführer

WKO Oberösterreich
Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit PKW
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4511, 4512 | F 05-90909-4519
E verkehr1@wkoee.at
W wko.at/ooe/taxis

Impressum:

Herausgeber & Medieninhaber: WKO Oberösterreich
Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit PKW
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
Mitgliederinformation der Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit PKW

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz